

Gesellschaftsvertrag der WVV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH

§ 1 Firma - Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

WVV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die mechanische Behandlung, das Recycling, die Verwertung, die Beseitigung und die Deponierung von Rostasche aus der thermischen Abfallbehandlung von kommunalen Gebietskörperschaften und deren Unternehmen.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, Abfälle zu lagern, umzuschlagen, mechanisch zu behandeln, zu recyceln und zu ballieren, um die stofflich nicht verwertbaren Anteile der thermischen Abfallbehandlungsanlage Wuppertal zuzuführen.

Der Gesellschaft sind alle Geschäfte, die zur Förderung und/oder Erfüllung des Gesellschaftszwecks geeignet sind, gestattet.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Auslastung der von ihr betriebenen Anlagen auch für andere Auftraggeber/innen, insbesondere andere kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, vorhandene nicht genutzte Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, deren Geschäftsführung zu übernehmen und Zweigniederlassungen zu gründen, soweit es dem Gesellschaftszweck dient.

(4) Die Gesellschaft trägt damit zur Entsorgungssicherheit auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal bei und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital - Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000, -- EURO - in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO -.

(2) Alleinige Gesellschafterin ist die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal.

(3) Das Stammkapital ist in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort fällig und zahlbar.

§ 5 Geschäftsführung - Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft zusammen mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch alle Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n von ihnen in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmten Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen die Befugnis einräumen, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten, und bestimmte Geschäftsführer/innen und Liquidatoren/Liquidatorinnen von den Beschränkungen aus § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführung trifft Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung. Die Geschäftsführung beachtet das jeweils gültige Konzept zur Korruptionsbekämpfung und -prävention der Stadt Wuppertal.

(4) Die Geschäftsführung stellt bei der Vergabe von Aufträgen die Einhaltung vergabe- und beihilferechtlicher Bestimmungen sicher. Soweit das Unternehmen städtische Zuschüsse erhält, gelten diesbezüglich die materiellen städtischen Vorschriften (z. B. Zuwendungsbescheid).

(5) Die Geschäftsführung oder ein/e von ihr benannte/r Vertreter/in nimmt auf Einladung an den Sitzungen des für die Beteiligung zuständigen Fachausschusses teil, soweit Angelegenheiten des Unternehmens beraten werden.

(6) Die Dauer der Bestellung der Geschäftsführung darf höchstens fünf Jahre betragen. Eine wiederholte Bestellung durch die Gesellschafterversammlung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

(7) Die für die Tätigkeit der Geschäftsführung im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) werden im Anhang zum Jahresabschluss unter Namensnennung und unter Aufgliederung der Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 lit. a) HGB angegeben.

Dies gilt auch für

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Beträgen,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(8) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer/innen gilt für alle gewöhnlichen und branchenüblichen Geschäfte.

§ 6 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird wenigstens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft einberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden nicht öffentlich statt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Geschäftsführung bestimmt den Ort der Gesellschafterversammlung.

(3) Die Gesellschafter/innen beschließen mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter/innen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

(4) Die Geschäftsführung kann mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter/innen Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. Schriftliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig, soweit das Gesetz sie zwingend ausschließt.

(5) Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter/innen sich damit in Textform einverstanden erklären. Bei schriftlicher Zustimmung sämtlicher Gesellschafter/innen können Gesellschafterversammlungen stets mittels Videokonferenz abgehalten werden, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des vorhandenen Stammkapitals in der Sitzung vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne

Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

(7) Die Vertreter/innen der „AWG“ in der Gesellschafterversammlung benötigen zur Beschlussfassung eine entsprechende Ermächtigung, welche in Form eines Beschlusses des Aufsichtsrates der „AWG“ erteilt wird.

(8) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates der „AWG“ oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der „AWG“. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates der „AWG“ die Versammlung zu eröffnen und eine/n Versammlungsleiter/in wählen zu lassen. Der/Die Versammlungsleiter/in ernennt eine/n Schriftführer/in.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,

- a) den Lagebericht,
- b) den Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin zu beraten.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. alle Angelegenheiten, die zwingend nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag ihrer Entscheidung unterliegen. Sie beschließt insbesondere über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Verwendung des Jahresergebnisses,
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaiger Nachträge,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung,
- e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen (inkl. Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge),
- f) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- g) die Zustimmung zur Erteilung von Prokura sowie Anstellungsbedingungen der Prokuristen/Prokuristinnen,
- h) wesentliche Änderungen der geschäftlichen Ziele,
- i) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
- j) die Auflösung der Gesellschaft,
- k) die Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,
- l) sonstige nach Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag vorgesehene Angelegenheiten.

2. die weiteren Angelegenheiten, insbesondere über

- a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und/oder Betriebsteilen,
- c) den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit dies nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
- d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit dies nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
- e) Investitionen und Aufnahme von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten – soweit dies nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
- f) Vergabe von investitionsvorbereitenden Planungen,

- g) Betreiben von Planfeststellungsverfahren,
- h) Abschluss von Verträgen jeder Art mit Gesellschaftern/Gesellschafterinnen,
- i) Bestellung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin.

(3) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 LGG NRW entsprechend auf die Gesellschaft anzuwenden.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführer/innen haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und einen Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr nach üblichen kaufmännischen und steuerlichen Grundsätzen aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist von der Gesellschafterversammlung festzustellen. Gleichzeitig ist über die Entlastung der Geschäftsführer/innen zu beschließen.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Gesellschaft ist nicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus gesetzlichen Regelungen oder geänderten Vorgaben seitens der Städte Wuppertal oder Remscheid ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

§ 9 Gewinn- und Verlustverwendung

(1) Die Gesellschafter/innen beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.

(2) Ein zur Ausschüttung kommender Betrag ist unter den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit etwas anderes bestimmt wird.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

Für die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex und der dazugehörigen Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal und zu den Grundsätzen zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid

(1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte unter Einhaltung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, den unternehmensinternen Richtlinien sowie unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung des Public Corporate Governance Kodex und der dazugehörigen Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal sowie unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung der Grundsätze zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid, soweit kein Widerspruch zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Wuppertal besteht.

(2) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag spezielle Regelungen enthalten, gehen diese dem Public Corporate Governance Kodex und der Beteiligungsrichtlinie sowie den Grundsätzen zur Unternehmensführung für Kommunale Unternehmen vor.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

(2) In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen unter Berücksichtigung der Grundgedanken dieses Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen gelten.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die die Vertragschließenden bei Kenntnis der wahren Sachlage getroffen hätten, um den mit dem Vertrag erstrebten Zweck zu erreichen. Die Vertragschließenden sind verpflichtet, alles zu tun, um eine solche Regelung herbeizuführen und in der vorgeschriebenen Form niederzulegen.